



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben Juli 2024

Antibiotikadatenbank (TAM) – Achtung Neuerungen!

Bis zum 14.07.2024 müssen alle Halter von Rindern, Schweinen und Geflügel die Meldungen zum Tierbestand und der Bestandsveränderungen durchgeführt haben. Die Daten sind in der Tierarzneimitteldatenbank (Hi-Tier) einzutragen.

Ab dem 01.01.2023 sind auch Milchviehhalter, Sauenhalter mit Saugferkel und Legehennenhalter betroffen, sofern sie die Bestandsuntergrenzen im Halbjahr in der folgenden Tabelle überschreiten:

Nutzungsarten		Bestandsuntergrenze (Anzahl Tiere)
Milchkühe	Zur Milcherzeugung dienende Rinder ab der ersten Abkalbung	25
Kälber zugegangen < 12 Monate	nicht auf dem Betrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten	25
(Absatz-)Ferkel < 30 kg	Ferkel (vom Absetzen bis zu einem Körpergewicht von 30 kg)	250
Mastschweine > 30 kg	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	250
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	85
Saugferkel	Saugferkel (von der Geburt bis zum Absetzen)	85 Sauen
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	10000
Legehennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	4000
Junghennen	Zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb)	1000
Mastputen	Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	1000

Quelle: LAVES

Die Tierhalter müssen bis zum **14.07.2024** die Nutzungsart laut Tabelle mitteilen.

Die Tierhalter müssen bis zum **14.07.2024** die Bestandsveränderungen des vergangenen Halbjahres (01.01.-30.06.) taggenau mitteilen (Das betrifft Zugänge, Abgänge und auch die Verluste!)

Der Tierarzt muss die Arzneimittelverwendungen (Antibiotika) bis zum **14.07.2024** melden! Sofern keine Antibiotika eingesetzt wurden brauchen keine Tierbestände gemeldet werden, es muss aber eine **verpflichtende Nullmeldung durch den Tierhalter** gemacht werden.

Neuerungen zum Thema Maßnahmenplan:

- Die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 werden nur noch einmal jährlich zum 15.02. berechnet und bekannt gemacht.
- Die Fristen für die Berechnung der Therapiehäufigkeiten und deren Bekanntgabe sind deutlich verkürzt worden. Die Bekanntgabe hat nun zum 01.02 beziehungsweise zum 01.08. zu erfolgen. Bis zum 01.03. beziehungsweise 01.09. hat der Tierhaltende seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen zu vergleichen und das Ergebnis zu dokumentieren. Maßnahmenpläne müssen danach bis zum 01.04. beziehungsweise bis zum 01.10. bei der zuständigen Behörde unaufgefordert eingereicht werden.

Sofern Betriebe mit ihrer Therapiehäufigkeit über Kennzahl 2 liegen, ist dem **Landkreis Emsland, Fachbereich Veterinärwesen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen** oder per Mail an tierarzneimittel@emsland.de ein Maßnahmenplan vorzulegen.

Weiterführende Informationen findet ihr auch auf der Website der LAVES unter dem Link:

https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierarzneimittel_ruckstande/antibiotika-minimierung-in-niedersachsen-132630.html#7. Massnahmenplan

Bei Rückfragen wendet euch gerne an euren Berater.

Schweineabgänge sind ab dem 01.08.2023 ebenfalls separat in der Hit-Datenbank zu melden!

Ab 01.08.2023 sind zusätzlich zu den bisherigen Stichtags- und Zugangsmeldungen innerhalb von 7 Tagen auch Abgangsmeldungen für Schweine vorzunehmen (Meldemaske Tierbewegung in der Hi-Tier).

Mit Abgang ist wie beim Zugang die Tierbewegung von lebenden Tieren in oder aus dem Betrieb gemeint.

D.h. zu melden sind Zu- oder Abgänge zu oder von einer anderen Betriebsnummer.

Bei internen Umsetzungen und gleicher Betriebsnummer sind keine Tiere zu melden.

Tod und Verendung sind ebenfalls nicht als Abgang zu melden!

Gehen die Tiere vom Betrieb zum Schlachthof ist dieser Abgang zu melden. Dafür muss die Betriebsnummer des aufnehmenden Betriebes bekannt sein.

Wir möchten euch darauf aufmerksam machen, dass diese Daten fristgerecht gemeldet werden sollten!

Fotobelegaufträge FANi-App

Auch in diesem Jahr sind Antragssteller dazu verpflichtet, aktiv mit der FaNi-App mitzuwirken.

Um Fotobelegaufträge bearbeiten zu können muss immer die neuste Version der FaNi-App heruntergeladen werden! (derzeit Version 2.5)

Die erste Auftragsreihe sollte bei vielen Betrieben bereits bearbeitet worden sein. Die erste Auftragsreihe ist bis zum 15.07.2024 zu bearbeiten. Später ist eine Bearbeitung nicht mehr möglich!

Heute Morgen haben viele Betriebe bereits den zweiten Auftrag erhalten, der bis zum 22.07.2024 bearbeitet werden muss!

In diesem Jahr werden die Fotobelegaufträge wieder per Mail an die Antragsteller verschickt (Die Fotobelegaufträge werden an die E-Mail-Adresse versandt, die in eurem Betriebsspiegel angegeben wurde!), mit denen diese die Bewirtschaftung auf ihren Flächen nachweisen können.

In der Mail ist ein Link enthalten, der zur Seite des SLA führt, hier ist die Benutzung der App erklärt.

Die Installation ist kostenlos und erfolgt, je nach Smartphone-Hersteller, über den App-Store oder Google-Play.

Die Zugangsdaten sind identisch mit den Zugangsdaten zum GAP-Antrag, also der Registriernummer und dem Passwort.

Die Belegaufträge können in der App heruntergeladen werden. Sie enthalten die jeweilige Frist und Angaben, wie viele Fotos zu machen sind, auf welcher Fläche sie gemacht werden müssen, und was darauf zu sehen sein muss.

Die Fotos müssen in der App gemacht werden. Die App speichert beim Aktivieren der Kamera den Standort des Smartphones, um sicherzustellen, dass die Bilder auf der geforderten Fläche entstanden sind.

Bitte seht nach, ob ihr auch Fotobelegaufträge erhalten habt. **Seht bitte auch im Spam-Ordner nach**, um zu vermeiden, dass Nachrichten übersehen werden.

Solltet ihr Hilfe bei der Nutzung benötigen, meldet euch bei euren Beratern.

Weitere Infos sind auch auf der Website der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01039323 zu finden.

Hier findet sich auch eine Tabelle mit einer Übersicht über diesjährige Fristen.

Monitoringfähiges Kriterium	Anforderung der Fotobelege in der FotoApp FANi
Kulturerkennung	ab Anfang Juli 2024
Nachweis von Kennarten (ÖR5, GN5)	18.06.2024
Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland	Ende Juli 2024
Mindesttätigkeit auf Brachen	September 2024

Tab. 1: Übersicht der geplanten Fristen verschiedener Prüfaufträge in 2024 (Quelle: LWK Niedersachsen Webcode: 01039323)

Wir weisen darauf hin, dass Betriebe, die diese Fotobelegaufträge nicht bearbeiten mit Sanktionen und Vor-Ort-Kontrollen rechnen müssen!

Betriebszweigauswertung

Das Wirtschaftsjahr 2023/24 ist abgeschlossen. Dies gibt den Anlass Betriebszweige auszuwerten und sich mit den Zahlen und Daten des Betriebes auseinanderzusetzen. Um die Auswertungen durchführen zu können, benötigen wir die Unterlagen zu Tierzu- und -verkäufen, Tierarzt-, Futter- und Energiekosten.

Im Anhang befindet sich der BZA-Erfassungsbogen (Ferkelerzeugung und Schweinemast).

Die Daten sollten umgehend (wenn nicht schon erledigt) ausgefüllt und spätestens bis zum **31.08.2024** zurückgeschickt werden.

Betriebe mit Sauenplaner schicken bitte eine zeitgleiche Auswertung vom 01.07.2023 bis 30.06.2024, bzw. eine aktuelle Datensicherung (falls der db.-Planer verwendet wird).

Es wäre schön, wenn sich wieder mehr Betriebe beteiligen würden!

Bei Rückfragen meldet euch im Büro!

E-Mails zur GLÖZ 2-Kulisse

Alle Betriebe, die im GAP-Antrag angegeben haben, dass die Zuordnungen zur Kulisse der kohlenstoffreichen Böden nicht zutreffend ist, wurden benachrichtigt, dass ein Antrag zu stellen ist, um dies zu belegen.

Diesem Antrag sind Nachweise beizulegen.

Wir stehen derzeit im Austausch mit den Behörden, um sicherzustellen, in welcher Form die Nachweise erbracht werden können.

Wir melden uns sobald wir dazu konkrete Angaben machen können!

Initiative Tierwohl geht 2025 ins 10. Jahr!

Die Initiative Tierwohl geht 2025 in ihr 10. Jahr. Die Vorbereitungen und Änderungen für die neue Periode sind abgeschlossen. Im Anhang findet ihr dazu die Pressemitteilung der ITW zur neuen Phase.

Weitere Infos erhaltet ihr unter: www.initiative-tierwohl.de/tierhalter/downloads/

Ob die neuen ITW-Kriterien noch in euer Betriebskonzept passen dazu stimmt gerne einen Termin mit eurem Berater ab.

Bei Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Euer Beraterteam